

Gemeinde Langendorf Änderung Gestaltungsplan Chutz Langendorf mit Sonderbauvorschriften (GBNR. 120, 580, 1418)

Öffentliche Auflage vom 06. MÄRZ 2015 bis 07. APRIL 2015

Beschluss des Gemeinderats vom 23. FEBRUAR 2015
Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB-Nr. 2015/1042 vom 30.6. 2015

Der Gemeindepräsident: *[Signature]*
Der Gemeindeverwalter: *[Signature]*
Der Staatsschreiber: *[Signature]*

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 27 / 3.7.15

ssm architekten ag, Gibelinstrasse 2, 4503 Solothurn, 032 625 24 44 / js

Orientierender Inhalt



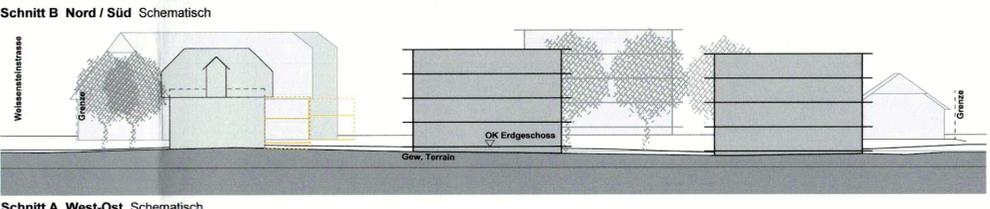
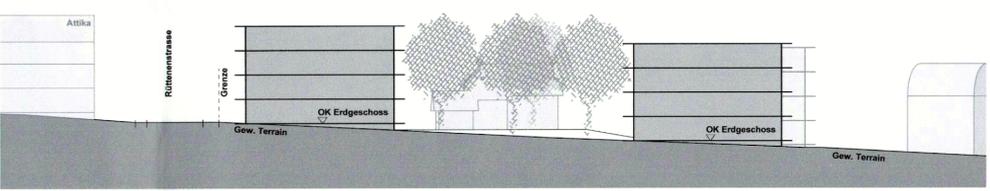
Modellfoto



Gestaltungsplan Chutz Langendorf 1:500

Legende

	PERIMETER GESTALTUNGSPLAN CHUTZ LANGENDORF		BEREICHE FÜR ERSCHLISSUNG DER EINSTELLHALLE UND PARKIERUNG, FÜR EINGEGESCHOSSIGE ÜBERDECKTE EINFAHRTSBAUWERKE, ZUR EINSTELLHALLE SOWIE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
	GELTENDE BAULINIEN ORIENTIEREND		BEREICHE ERSCHLISSUNG AB RÜTTENENSTRASSE
	SÜDLICHE ABSTANDSLINIE FÜR BAUBEREICH D		BEREICHE ERSCHLISSUNG AB STÖCKKLIMATSTRASSE
	BESTEHENDES GEBÄUDE ERHALTENSWERT		VORPLATZBEREICH MIT ÖFFENTLICHEM CHARAKTER
	BESTEHENDES EFH		GESTALTETER AUSSENBEREICH MIT TEILWEISE GASTRONOMIENUTZUNG (GARTENWIRTSCHAFT)
	BAUBEREICH 4 GESCHOSSE OHNE ATTIKA		ZENTRALER AUSSENRAUM OHNE UNTERIRDISCHE BAUFÄHIGKEIT MIT EINHEIMISCHEN HOCHSTAMMBÄUMEN
	BAUBEREICH 2 GESCHOSSE (MIT GLEICHEM QUERPROFIL WIE DAS BESTEHENDE GEBÄUDE)		VORGARTENBEREICH / WIESE
	BEREICHE FÜR VOLUMETRISCHE ABWEICHUNGEN UND AUSKRAGENDE BALKONE UNTER WAHRUNG DER ABSTANDSVORSCHRIFTEN		BÄUME ORIENTIEREND



Sonderbauvorschriften

§ 1 Zweck

Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt:

- Die Festlegung der künftigen Bebauung und Erschliessung für das „Areal Chutz“ GBNR 120, 580, 1418, grundsätzlich auf der Basis der geltenden Grundordnung und der gewachsenen Ortsstrukturen.
- Die Integration und angemessene Erweiterung des erhaltenen Gebäudes Restaurant Chutz und dessen langfristige Sicherstellung als Gastbetrieb und Übernachtungsmöglichkeit.
- Die Anbindung des Gebäudes „Dependance“ an den öffentlichen Raum der Weissenstrasse und die Zuweisung einer zentrumsgerechten Nutzung.
- Eine hohe architektonische Qualität der Bauten und eine hohe gestalterische Qualität der Aussenräume.

§ 2 Stellung zur geltenden Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die kantonale Bauverordnung und die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Langendorf.

§ 3 Nutzung

Es gilt die Nutzung der Zentrumszone Z, gemäss § 10 des Zonenreglementes vom 22.2.2000.

§ 4 Nutzungsmass

Das Nutzungsmass ergibt sich aus den volumetrisch definierten Baubereichen. Die Ausnützung liegt maximal 10% über der Ausnützung der Zentrumszone Z von 0.75. Ausnützungs-, Überbauungs- und Grünflächenziffer sind über das Gesamtareal einzuhalten.

§ 5 Baubereiche

A Baubereich bestehendes Gebäude Restaurant Chutz
Das erhaltenswerte Gebäude kann zu einem zeitgemässen Gastbetrieb mit Hotelzimmern um- und ausgebaut und im gleichen Querprofil wie das bestehende nach Osten erweitert werden. Die Bauvorhaben in diesem Bereich sind der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme zu unterbreiten.

B Baubereich bestehendes Gebäude „Dependance“
Das bestehende erhaltenswerte Gebäude „Dependance“ soll künftig folgende Kriterien erfüllen können:
- Aussenräumliche Anbindung an die Weissenstrasse durch einen Vorbereich mit öffentlichem Charakter.
- Erdgeschoss mit öffentlicher Nutzung
- Das Gebäude kann im gleichen Querprofil nach Osten erweitert werden.

Ein allfälliger Ersatzbau hat die Bedingungen gemäss § 25 Absatz 3 des geltenden Zonenreglementes zu erfüllen. Dafür ist ein Projektwettbewerb nach SIA 142 oder ein Studienauftrag nach SIA 143 durchzuführen. Die Planungskommission ist zu konsultieren.

C Baubereiche 4-geschossig
Punktbauten mit vier Vollgeschossen, Flachdach. Ein Attikageschoss ist nicht zulässig. Die Gebäudehöhe beträgt maximal 13.00 Meter.

D Bestehendes Einfamilienhaus
Für Erweiterungen oder Ersatz gelten die Bestimmungen des bestehenden Zonenreglementes vom 22.02.2000. Die südliche Abstandslinie ist einzuhalten. Auskragende Gebäudeteile dürfen diese um maximal 1.20 m überschreiten.

§ 6 Erschliessung

Die Haupterschliessung der Baubereiche A, B, C Nord und C Süd West A und B wie auch die Erschliessung für die oberirdischen Gästeparkplätze zum Restaurant und die Besucherparkplätze für die Gebäude C Nord C Süd West erfolgen und für eine unterirdische Einstellhalle gemeinsam ab der Rüttenenstrasse im bezeichneten Bereich. Die Erschliessung des Baubereiches C Süd Ost und des Gebäudes D im Übrigen erfolgt die Erschliessung ab der Stöckklimatstrasse. Rampen zur Einstellhalle ab der Rüttenen- und/oder Stöckklimatstrasse können überdeckt werden und dürfen das gewachsene Terrain um max. 3.00 m überragen.

§ 7 Parkierung

Die notwendigen Parkplätze sind in einer unterirdischen Einstellhalle und die notwendigen Besucherparkplätze oberirdisch in den dafür vorgesehenen Bereichen anzuordnen. Die Anzahl wird im Baubewilligungsverfahren gemäss Richtwerten KBV und kommunalem Baureglement festgelegt. Über allfällige oberirdische Besucherparkplätze Kurzzeit im „Vorplatzbereich mit öffentlichem Charakter“ wird im Baubewilligungsverfahren entschieden.

§ 8 Zentraler Aussenraum

Der zentrale Aussenraum dient der gemeinschaftlichen Nutzung und ist im Hofstättcharakter mit einheimischen Hochstamm-bäumen zu gestalten. Als Gemeinschaftsraum ist ein oberirdisches pavillonähnliches eingeschossiges Gebäude von max. 60m2 BGF zulässig. Unterirdische Bauten sind nicht gestattet. Die Lage von Verbindungswegen, Beläge und die Aussenraumgestaltung werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

§ 9 Vorplatzbereich

Der Vorplatzbereich beim bestehenden Gebäude B ist als öffentlich zugänglicher Bereich zu gestalten. Er kann auch maximal zur Hälfte als Gartenwirtschaft genutzt werden. Die definitive Gestaltung wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

§ 10 Gestalteter Aussenbereich Restaurant

Dieser Bereich stellt die räumliche Verbindung zwischen dem Vorplatzbereich und dem zentralen Aussenraum dar und dient der Aussenutzung durch das Restaurant. Die definitive Gestaltung wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

§ 11 Grenz- und Gebäudeabstände

Die Grenz- und Gebäudeabstände sind im Plan durch die Baufelder festgelegt und bedürfen auch bei Unterschreitung gesetzlicher Abstände keiner beschränkten dinglichen Rechte. Die Grenzabstände gegenüber nicht einbezogenen Grundstücken und die Baulinien sind einzuhalten.

§ 12 Gestaltung

Der architektonischen Gestaltung der Bauten sowie der Umgebungsbereiche und insbesondere des zentralen Aussenraumes ist besondere Sorgfalt beizumessen. Es sind dafür ausgewiesene Planungsfachleute mit abgeschlossener universitärer - oder Fachhochschulabschlussbildung als Architekt/in bzw. Landschaftsarchitekt/in beizuziehen. Die Bepflanzung soll einheimisch und standortgerecht sein.

§ 13 Abweichungen

Geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan und einzelnen Sonderbauvorschriften sind im Baubewilligungsverfahren möglich, wenn bezüglich Ästhetik oder Wohnhygiene bessere Lösungen ermöglicht werden. Die Baubehörde kann diese Abweichungen zulassen, wenn sie dem Zweck des Gestaltungsplanes entsprechen und die öffentlichen sowie die schützenswerten privaten Interessen gewahrt bleiben. Die Planungskommission ist zu konsultieren.

§ 14 Inkrafttreten, Genehmigung

Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften tritt mit der im Amtsblatt publizierten Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gestaltungsplan ist im Grundbuch anzumerken.